



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 19. April 2016

Pensionskasse SRG SSR

Stiftungsurkunde

I. Ingress

- a) Mit öffentlicher Urkunde vom 16. September 2002, Urschrift Nr. 5291 des Notars, Martin Schwarz, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Neuengasse 25, hat die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) als Stifterin die „Pensionskasse SRG SSR idée suisse“ im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 ff. OR sowie Artikel 48 Absatz 2 und Artikel 49 Absatz 2 BVG errichtet.
- b) In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.
- c) Dabei wird der Name der Stiftung in „Pensionskasse SRG SSR“ geändert.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz / Registrierung

- 1.1 Unter dem Namen Pensionskasse SRG SSR besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR sowie Art. 48 Absatz 2 und Art. 49 Absatz 2 BVG.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der BBSA.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifter- bzw. Arbeitgeberfirma (nachstehend Firma genannt) und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
- 2.2 Durch Beschluss des Stiftungsrats können im Einvernehmen mit der Firma auch Unternehmungen, die mit der Firma finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind, der Stiftung angeschlossen werden. Die Ansprüche der bisherigen Destinatäre dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.
- 2.3 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

Artikel 3 – Vermögen

- 3.1 Die Firma widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1'000.00. Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Firma und der angeschlossenen Unternehmungen oder Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

- 3.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, welche die Firma und den angeschlossenen Unternehmungen obliegen oder zu denen diese rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3 Die Beiträge des Arbeitgebers / der Arbeitgeber können gemäss Artikel 331 Absatz 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäußneten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.
- 3.4 Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.
- 3.5 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.
- 3.6 Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber der Firma oder den angeschlossenen Unternehmungen besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

Artikel 4 - Rechnungsführung

- 4.1 Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 4.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, welche sie der Revisionsstelle vorliegt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.
- 4.3 In der Rechnung sind Beitragsreserven der Firma und der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten des jeweiligen Unternehmens verwendet werden.

Artikel 5 - Dauer

- 5.1 Die Stiftung besteht auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 6 – Reglemente/Rechtsansprüche

- 6.1 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente⁵ über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zum Arbeitgeber / zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.
Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.
Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
- 6.2 Die einzelnen Destinatäre können nur dann Rechtsansprüche auf das Stiftungsvermögen erheben, wenn ihnen durch Reglement oder Beschluss solche zustehen.

Artikel 7 - Organe

- 7.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Artikel 8 - Stiftungsrat

- 8.1 Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, die je zur Hälfte aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewählt werden. Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte.
Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung und die Berücksichtigung der verbundenen Unternehmungen werden im Wahlreglement festgelegt.
- 8.2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 8.3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- 8.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung kollektiv zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

⁵ Insbesondere das Organisations-, Vorsorge-, Anlage- und Teilliquidationsreglement sowie das Reglement über Rückstellungen und Reserven

- 8.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.
- 8.6 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder und die übrigen Verantwortlichen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität erfüllen.

Artikel 9 - Prüfungen

- 9.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung Bericht an den Stiftungsrat.
- 9.2 Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

Artikel 10 - Änderungen

- 10.1 Im Rahmen der beschränkten gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 85, 86, 86b ZGB) kann eine Änderung der Stiftungsurkunde bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

Artikel 11 – Auflösung / Ausscheiden einer verbundenen Unternehmung

- 11.1 Bei Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Vorsorge für die Rentner dieser Unternehmung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats durch die Stiftung weitergeführt.
- 11.2 Scheidet eine angeschlossene Unternehmung oder ihre Rechtsnachfolgerin aus, ist für die Gesamtheit der austretenden Destinatäre neben den Austrittsleistungen ein nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen berechneter Teil am freien Stiftungsvermögen, an den Rückstellungen sowie an den Schwankungsreserven mitzugeben. Mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ist ein Vertrag abzuschliessen.

Artikel 12 – Übergang/Fusion/Auflösung der Firma

- 12.1 Geht die Firma an eine Rechtsnachfolgerin über oder wird sie mit einer anderen fusioniert, folgt die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats den Anspruchsberechtigten nach. Die Rechte und Pflichten der Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.
- 12.2 Bei Auflösung der Firma oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. Die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, geht auf diesen selbst über.

Artikel 13 – Aufhebung der Stiftung

- 13.1 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre einzusetzen. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.
- 13.2 Ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolgerinnen ist ausgeschlossen.
- 13.3 Die Liquidation der Stiftung wird vom Stiftungsrat durchgeführt.
- 13.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und zur Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Pensionskasse SRG SSR

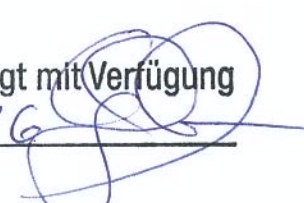


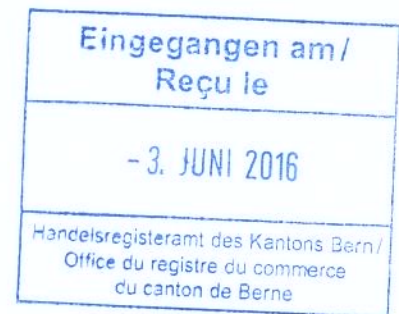
Piero Cereghetti
(Präsident Stiftungsrat)



Michael Hunziker
(Vizepräsident Stiftungsrat)

Von BBSA genehmigt mit Verfügung
vom 19.4.2016





Einschreiben

Pensionskasse SRG SSR idée suisse
Schwarztorstrasse 21
3000 Bern 14

Yves-Alain Moor
031 380 64 19
yves-alain.moor@aufsichtbern.ch

Verfügung vom 19. April 2016

In Sachen

Pensionskasse SRG SSR idée suisse

in Bern, Ordnungsnummer BE.0828
(nachfolgend Vorsorgeeinrichtung genannt)

betreffend **Änderung der Stiftungsurkunde / Namenänderung in:**
Pensionskasse SRG SSR

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

erwogen:

1. Der Stiftungsrat hat am 12. Mai 2015 beschlossen, die geltende Stiftungsurkunde vom 16. September 2002 zu revidieren. Er hat mit Schreiben vom 8. April 2016 der BBSA einen entsprechenden Antrag gestellt.
2. Die BBSA ist sowohl Aufsichtsbehörde als auch Umwandlungs- und Abänderungsbehörde (Art. 61 und 62 BVG¹ und Art. 17 ASVV²).
3. Die Vorsorgeeinrichtung hat der BBSA am 8. März 2016 bestätigt, dass die Namensänderung zu keiner Änderung des Destinatärkreises führt und dass die erworbenen Rechte der Destinatäre dadurch nicht geschmälert werden.
4. Die BBSA hat die geänderte Stiftungsurkunde auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen geprüft.
5. Die für diese Verfügung zu erhebenden Kosten stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)³.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Die Stiftungsurkunde vom 16. September 2002 wird durch die revidierte Stiftungsurkunde ersetzt, welche das Datum dieser Verfügung erhält.
2. Die Kosten dieser Verfügung von CHF 1'000.00 gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Pensionskasse SRG SSR idée suisse, Schwarztorstrasse 21, 3000 Bern 14
(unter Beilage der Rechnung mit Einzahlungsschein)

Zwei Exemplare der Stiftungsurkunde werden der Stiftung vom Handelsregisteramt nach der Publikation im SHAB zugestellt.

Mitzuteilen:

- Kantonalen Steuerverwaltung, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach 8334, 3001 Bern
(unter Beilage eines Exemplars der neuen Stiftungsurkunde)

Zur Information:

- Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14

Nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen:

- Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8
(unter Beilage von drei Exemplaren der neuen Stiftungsurkunde, mit dem Ersuchen, eintragungspflichtige Änderungen mit Datum dieser Verfügung einzutragen und im SHAB zu publizieren)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Rechtskraftbescheinigung

Innert der Rechtsmittelfrist ist
kein Rechtsmittel ergriffen worden.
Die Verfügung ist somit rechtskräftig.

Datum:

31. Mai 2016



Bernische BVG-
und Stiftungsaufsicht